Auszug aus der Neufassung

der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Obere Dahme/Berste"

§ 8 Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung

Die gesetzlichen Verbandsmitglieder dürfen auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.